

Bekanntmachung

gemäß § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung
über die betriebsfertige Herstellung von öffentlichen Abwasseranlagen

Die öffentliche Abwasseranlage ist im Gebiet der Stadt Heinsberg in folgenden Bereichen betriebsfertig hergestellt:

- im Stadtbezirk Lieck in der Elisabethstraße (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 24 „Lieck – Seniorenwohnanlage Elisabethstraße“) im Mischsystem
- im Stadtbezirk Dremmen in der Düsseldorfer Straße (Erschließung Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen, 2. Bauabschnitt) im Trennsystem

Mit der Bekanntmachung wird der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 11.12.2023 wirksam.

Der/die Anschlussnehmer/-in ist vorbehaltlich satzungsrechtlicher Einschränkungen verpflichtet, das gesamte auf seinem/ihrem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen.

Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die/den Anschlussberechtigte/-n angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

Entsprechend des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 24 „Lieck – Seniorenwohnanlage Elisabethstraße“ ist das Niederschlagswasser innerhalb der hierfür festgesetzten Fläche zur Verdunstung/ Versickerung zu bringen.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung wird darauf hingewiesen, dass alle Grundstückseigentümer notwendige Rückstausicherungen einzubauen haben, die jederzeit zugänglich sein müssen.

Heinsberg, 20. September 2025

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister



Louis